

**98/99 7 Zivilprozessordnung. Art. 219 Abs. 2 lit. g und Art. 253 Abs. 1 ZPO. Beschleunigter Prozess. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.**

Obergericht, 15. April 1999, OG Z 99 7

**Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

- der Rekurs das zulässige Rechtsmittel ist (Art. 250 Abs. 1 lit. b ZPO);
- für Streitigkeiten aus der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ein einfaches und rasches Verfahren vorgeschrieben ist (Art. 274d Abs. 1 OR), nach kantonalem Prozessrecht die Vorschriften über den beschleunigten Prozess gelten (Art. 23 Abs. 1 Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht [Regl.], RB 9.4222; Art. 218 f. ZPO), danach in Abweichung zum ordentlichen Prozess alle gesetzlichen Fristen um die Hälfte verkürzt sind (Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO), Rechtsmittelfristen gesetzliche Fristen sind (Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, S. 340), sich somit die Frage stellt, ob die Rekursfrist vorliegend zehn Tage betragen hätte (vgl. Art. 233 lit. e aZPO);
- der allgemeine Teil der ZPO für alle Verfahrensarten gilt, soweit diese nicht besondere Vorschriften enthalten (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 4), Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO im besonderen Teil enthalten ist, die Bestimmungen über den Rekurs insbesondere in Art. 253 Abs. 1 ZPO keinen Verweis auf die besondere Bestimmung in Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO enthalten, die geltende ZPO die einzelnen Verfahrensarten entflechten und den ordentlichen Prozess, den beschleunigten Prozess und das summarische Verfahren deutlich getrennt und mit ihren Eigenheiten darstellen will (Bericht und Antrag, S. 4 und 8), die geltende ZPO die bisherigen Rekursfristen von zehn (Art. 271 aZPO) bzw. fünf (beschleunigtes Verfahren, Art. 233 lit. e aZPO) generell auf zwanzig Tage analog der Berufungsfrist erhöhen wollte (Bericht und Antrag, S. 9 und 100), der Richter als Anwendungsfall von Art. 77 lit. d ZPO die Bestimmungen über die Gerichtsferien als nicht anwendbar erklären kann (Art. 219 Abs. 2 lit. e ZPO), damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht wird (vgl. Bericht und Antrag, S. 100), damit gerade bei Miet- und Pächterstreckungen die Verfahrensdauer zu keiner "kalten" - rechtlich unbegründeten - Verlängerung des Vertragsverhältnisses führen sollte (vgl. Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 3 zu § 223), vorliegend die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz, beinhaltend eine Rechtsmittelfrist von 20 Tagen, somit eine Zutreffende war; ...